

# AMT FÜR BODENMANAGEMENT (AfB) MARBURG

## Informationstermin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes nach § 59 FlurbG

Flurbereinigungsplan und Bekanntgabe

Stephan Dietrich-Eckhardt  
Verfahrensleiter, AfB Marburg  
Stand 31.07.2025



**innovativ.bodenständig.amtlich.**  
[www.hvbg.hessen.de](http://www.hvbg.hessen.de)

## Ihre Kontaktpersonen

### Amt für Bodenmanagement Marburg - Flurbereinigungsbehörde -

✉ Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

☎ 0611 / 535-0    📠 0611 / 535-3300

💻 [www.hvbg.hessen.de](http://www.hvbg.hessen.de)

### Ihre Kontaktpersonen im Verfahren Solms-Niederbiehl, Az. VF-2170

Stephan Dietrich-Eckhardt (Verfahrensleiter)

☎ 0611 / 535-3217

💻 [stephan.dietrich-eckhardt@hvbg.hessen.de](mailto:stephan.dietrich-eckhardt@hvbg.hessen.de)

Wolfgang Pohl (Sachbearbeiter Bodenordnung)

☎ 0611 / 535-3210

💻 [wolfgang.pohl@hvbg.hessen.de](mailto:wolfgang.pohl@hvbg.hessen.de)

Sandra Suckau-Pawlik (Mitarbeitlerin Bodenordnung)

☎ 0611 / 535-3220

💻 [sandra.suckau-pawlik@hvbg.hessen.de](mailto:sandra.suckau-pawlik@hvbg.hessen.de)



## Ziel der Präsentation/ Veranstaltung: Informationen zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (§ 59 FlurbG)

- Sachstand des Verfahrens und die nächsten Schritte
  - Rechtliche Grundlagen
  - Erläuterungen zum Inhalt der Ihnen zugesandten Unterlagen
- 
- \*Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen wird im folgenden Text dieser Präsentation häufig nur die männliche Form genannt, stets sind die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.

# Sachstand des Verfahrens

## Bisherigen Schritte

- 27.11.2013: Flurbereinigungsbeschluss
- 14.04.2014: Wahl des TG-Vorstandes
- 14.12.2016: Genehmigung des Wege- und Gewässerplanes
- 11.09.2018: Feststellung der Wertermittlung
- 2018-2019: Abfindungswunsch und -vereinbarung
- 26.09.2019: Vorläufige Besitzeinweisung
- 2020-2024: Aufstellung und Prüfung des Flurbereinigungsplanes



# Sachstand des Verfahrens Bisherigen Zuständigkeiten

## Verfahrensleitung:

2013-2020: Hr. Werner Brietzke  
2021-2025: Fr. Susanne Trautwein-Keller  
ab 2025: Hr. Stephan Dietrich-Eckhardt

## Sachbearbeitung:

2013-2019: Hr. Burkhardt Schmitt  
2020-2023: Hr. Wolfgang Stein  
2024-2025: Hr. Wolfgang Pohl



## Sachstand des Verfahrens die nächsten Schritte

- Abfindungsverhandlungen (2018-2019)
- Vorläufige Besitzeinweisung (26.09.2019)
- Genehmigung des FB-Planes (22.05.2025)

- **Allgemeiner Infotermin zum FB-Plan (heute)**

- **Auskunftstermine (11.-13.08.2025)**
- **Anhörungsstermin (14.08.2025)**
- **Abhilfe von Einwendungen**
- **Ausführungsanordnung (Verwaltungsakt)**



# Flurbereinigungsplan

## § 58 FlurbG

(1) Die Flurbereinigungsbehörde fasst die **Ergebnisse des Verfahrens im Flurbereinigungsplan zusammen**. In den Flurbereinigungsplan ist

- der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufzunehmen,
- die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- sowie die alten Grundstücke und Berechtigungen der Beteiligten und
- ihre Abfindungen sind nachzuweisen,
- die sonstigen Rechtsverhältnisse sind zu regeln.

Im Flurbereinigungsplan ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder andere Berechtigte auch dann zu bezeichnen, wenn an seiner Stelle gemäß § 12 Satz 2 und 3 sowie den. §§ 13 und 14 ein anderer als Beteiligter behandelt worden ist.



# Flurbereinigungsplan

## § 58 FlurbG

(3) Der Flurbereinigungsplan bedarf der **Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde**.

(4) **Der Flurbereinigungsplan hat für Festsetzungen**, die im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse getroffen werden, **die Wirkung von Gemeindegesetzungen**. Nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens können die Festsetzungen mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindegesetzgebung geändert oder aufgehoben werden.



## Teile des Flurbereinigungsplan

Der Flurbereinigungsplan besteht u.a. aus:

- **Flurbereinigungstext** mit Anlagen (z.B. Wertermittlungsrahmen, Wasser-  
aufnahmen, Neueintragung von Lasten und Beschränkungen, Neueintragungen im  
Wasserbuch, Fortführung von öffentlichen Büchern [Wasserbuch, Denkmalebuch,  
Baulastenverzeichnis, ...], ...)
- **Wertermittlungskarte**
- **Karte des Alten Bestandes**
- **Nachweise des Alten Bestandes**
- **Wege- und Gewässerplan** mit landschaftspflegerischem Begleitplan
- **Nachweise der Neuen Bestände**
- **Karte des Neuen Bestandes**



# **Planbekanntgabe**

## **§ 59 FlurbG**

- (1) **Der Flurbereinigungsplan ist den Beteiligten bekanntzugeben.** Die neue Feldeinteilung ist ihnen auf Wunsch an Ort und Stelle zu erläutern.
- (2) **Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in einem Anhörungstermin vorbringen;** hierauf ist in der Ladung und im Termin hinzuweisen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) **Jedem Teilnehmer ist ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zuzustellen, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist.** Der Auszug soll der Ladung zum Anhörungstermin beigelegt werden. Wird durch öffentliche Bekanntmachung geladen, so soll der Auszug den Teilnehmern zwei Wochen vor ihrer Anhörung zugehen.
- (4) **Widersprüche nach Absatz 2 sind in die Verhandlungsniederschrift (§§ 129 bis 131) aufzunehmen.**
- (5) Die Länder können an Stelle oder neben dem im Termin vorzubringenden Widerspruch schriftlichen Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach dem Terminstage zulassen.



## Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan

### § 6 HAGFlurbG

Neben dem nach § 59 Abs. 2 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes in einem Anhörungstermin vorzubringenden Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan kann auch **innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.**

Auf diese Rechtsbehelfsmöglichkeiten wird in der Ladung zum Anhörungstermin und im Anhörungstermin hingewiesen.

Gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan des Flurbereinigungsverfahrens Solms-Niederbiel kann sowohl im Anhörungstermin als auch innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin Widerspruch erhoben werden beim

**Amt für Bodenmanagement Marburg (Flurbereinigungsbehörde), Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg**

Die Zwei-Wochen-Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Spruchstelle für Flurbereinigung beim **Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden** erhoben wird.



# Ausschnitte aus einem Flurbereinigungsplantext

2 Die Beteiligten und ihre Rechte

2.1 Beteiligte

2.1.1 Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG); die Teilnehmer sind aus dem **Verzeichnis der Ordnungsnummern im Verfahren** und dem **Nachweis des Alten Bestandes** ersichtlich.
- als Nebenbeteiligte die natürlichen und juristischen Personen nach § 10 Nr. 2 FlurbG sowie der Träger / des Unternehmens / der Maßnahme / nach § 86 Abs. 2 Nr. 3 FlurbG. Sie sind aus dem **Nachweis des Neuen Bestandes - Nebenbeteiligte** ersichtlich.

2.1.2 Beteiligte, die nach den §§ 12 und 13 FlurbG nicht ermittelt werden konnten, sind nach § 14 FlurbG aufgefordert worden, ihre Rechte anzumelden.

VA  
 Bd. ... Bl. 189; 214;  
 218; 221; 227; 229;  
 342; 379; 382; 384b;  
 387; 388  
 Bd. II Bl. 557  
 2-MR-05-20-89-01-  
 B-0001#010..

3.7 Sonstige gemeinschaftliche Anlagen und Bodenverbesserungen

Sonstige gemeinschaftliche Anlagen und Bodenverbesserungen bleiben durch das Verfahren unberührt.

Sonstige gemeinschaftliche Anlagen:

Sonstige gemeinschaftliche Anlagen werden nach Maßgabe des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG) nachgewiesen und von der Teilnehmergemeinschaft unter Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde hergestellt. Sie sind im **Nachweis des Neuen Bestandes** aufgeführt und werden im Einverständnis mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft den Empfängern mit deren Zustimmung zugeteilt. / als Abfindung gegeben.

VA  
 Bd. ... Bl. ...

sonstige gemeinschaftliche Anlage	Gemarkung Offenbach		Eigentümer (Ord.Nr.)	Unterhaltungspflichtiger (Ord.Nr.)
	Flur	Flurstück		
1	2	3	4	5
Brunnen (Nr. 800)			Gemeinde Mittenaar (3/00)	Gemeinde Mittenaar (3/00)
Brunnen (Nr. 801)			Gemeinde Mittenaar (3/00)	Gemeinde Mittenaar (3/00)
Mulchgerät (Nr. 900)			Jagdgenossenschaft Offenbach	Jagdgenossenschaft Offenbach
Evtl. Sitzbänke (Nr. 901)			Gemeinde Mittenaar (3/00)	Gemeinde Mittenaar (3.00)

# Beispiel Anlage zum Text

## Anlage **Neueintragung von Lasten und Beschränkungen**

zu Ziffer 3.10

Blatt 1 von 3

Lfd. Nr.	Die Lasten und Beschränkungen ruhen auf den Grundstücken				Bezeichnung der berechtigten Grundstücke oder des Berechtigten			
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ord.Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ord.Nr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Eintragungstext								
1	Burg	6	33	278.03	Ruhrgas AG in Essen			5003.00
			45	1.00				
		7	1	33.11				
			3	L56.02				
			17	1.00				
	Niederscheld	12	281	9.00				
	Herborn	24	1	5.00				
<p>Beschränkt persönliche Dienstbarkeit für die Ruhrgas AG in Essen, in einem Grundstücksstreifen von 8m Breite (Schutzstreifen) eine Ferngasleitung mit Kabel und Zubehör (Anlage 1 Nr. 11/2) unterirdisch zu verlegen, zu betreiben und die Grundstücke zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Anlage zu benutzen.</p> <p>Auf dem Schutzstreifen der in Anspruch genommenen Grundstücke dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden.</p> <p>Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt.</p> <p>Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden.</p>								



# Beispiel Anlage zum Text

lfd. Nr.	Aufnahmepflichtige Grundstücke				Angabe der Zuleitungsanlage nach ihrer Lage in den Grundstücken					Bezeichnung in der Karte des Neuen Bestandes	Bemerkungen
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ord.Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ord.Nr.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1	Obertiefenbach	8	21	44.01	Obertiefenbach	8	26	5.00	Wegeseitengraben	anstatt dinglicher Sicherung	
2	Obertiefenbach	13	80	171.03	Obertiefenbach	13	75	222.01	Ausmündung der Rohrleitung Nr.3		
3	Niedertiefenbach	5	26	21.01	Niedertiefenbach	5	5	95.03	} Rohrleitung Nr.5		
			27	1.00			26	21.01			
			33	345.04			27	1.00			
			35	17.12			33	345.01			



Beispiel geplante Wasseraufnahmen im WGP

# Nachweis des Neuen Bestandes - Teilnehmer

Amt für Bodenmanagement Marburg  
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

## Nachweis des Neuen Bestandes - Teilnehmer -

Ordnungsnummer: 26/02

Seite: 1 von 4

Datum der Ausgabe: 06.02.2025

Verfahrensnummer: 2170

Verfahrensname: Solms-Niederbiel

Amtsgericht Wetzlar

Grundbuchbezirk Niederbiel Grundbuchblatt: 9999

### Abteilung I

lfd. Nr. Eigentümer nach Grundbuch

1.1 Vorname Nachname ; \*06.12.1960

### Ermittlungen der Flurbereinigungsbehörde:

lfd. Nr. Eigentümer

1.1 Vorname Nachname; \*06.12.1960  
Musterstraße 1, 35756 Mittenaar



## Nachweis des Neuen Bestandes – Katasterdaten, Wertermittlungsdaten

Amt für Bodenmanagement Marburg  
 Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

### Nachweis des Neuen Bestandes - Katasterdaten, Wertermittlungsdaten -

Ordnungsnummer: **26/02**  
 Seite: 2 von 4  
 Datum der Ausgabe: 06.02.2025

Verfahrensnummer: 2170  
 Verfahrensname: Solms-Niederbiel

Gemarkung Lagebezeichnung	Flur	Flurstück	Fläche [m²]	Nutz.- art	Wert- klasse	Wertver- hältniszahl	Fläche [m²]	Wert [WE]	Wertkorrektur- merkmal	Wertkorrektur/-faktor	Nachtrag
Niederbiel Bei der Schlagmühle	8	371	667	GR	5	128	617	7,90			
				WAG	7	5	50	0,03			
				Summe:			667	7,92			
Niederbiel Zehnthäl	19	89	2.320	GR	1	170	2.087	35,48			
				GR	1	170	11	0,19			
				GR	2	160	85	1,36			
				GH	7	30	137	0,41			
				Summe:			2.320	37,44			
<b>Summe:</b>			<b>2.987</b>			<b>2.987</b>	<b>45,36</b>				
		Gehölz		GH	7	30	137	0,41			
		Summe:				137	0,41				
		Grünland		GR	1	170	2.098	35,67			
			GR	2	160	85	1,36				
			GR	5	128	617	7,90				
			Summe:			2.800	44,92				
		Graben		WAG	7	5	50	0,03			
			Summe:			50	0,03				



# Nachweis des Neuen Bestandes – Rechte, Lasten und Beschränkungen

Amt für Bodenmanagement Marburg  
 Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

## Nachweis des Neuen Bestandes - Rechte, Lasten und Beschränkungen -

Ordnungsnummer: **26/02**  
 Seite: 3 von 4  
 Datum der Ausgabe: 06.02.2025

Verfahrensnummer: 2170

Verfahrensname: Solms-Niederbiel

### Grundbuchdaten des Neuen Bestandes

Amtsgericht Wetzlar

Grundbuchbezirk Niederbiel Grundbuchblatt: **9999**

#### Bestandsverzeichnis (BV) - Normaleigentum - neu einzutragende Grundstücke und von mit dem Eigentum verbundenen Rechten

Gemarkung Lagebezeichnung	Flur	Flurstück	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Wirtschaftsart	Miteigentumsanteil / Anteil am Recht bzw. Hinweis zum Flurstück	Mit dem Eigentum verbundene Rechte / Sondereigentum	Nachtrag
Niederbiel Zehnthäl	19	89	2.320	Landwirtschaftsfläche			
Niederbiel Bei der Schlagmühle	8	371	667	Landwirtschaftsfläche			

#### Abteilung II - Neubegründung von Eintragungen

Lasten und Beschränkungen	zu belastende neue Flurstücke Gemarkung	Flur	Flurstück	Bruchteil	Rechtsinhaber / begünstigte Flurstücke	Nachtrag
Geh-, Wege-, Fahr- oder Leitungsrecht	Niederbiel	8	371		<b>Vorname Nachname</b> ; Niederbiel Flur 8 Flurstück 370 Niederbiel Flur 8 Flurstück 372	



## Nachweis des Neuen Bestandes – Ausgleiche und Entschädigungen

Amt für Bodenmanagement Marburg  
 Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

### Nachweis des Neuen Bestandes - Ausgleiche und Entschädigungen -

Ordnungsnummer: 26/02  
 Seite: 4 von 4  
 Datum der Ausgabe: 06.02.2025

Verfahrensnummer: 2170  
 Verfahrensname: Solms-Niederbiehl

	Wert [WE]	Begründung	Betrag	Nachtrag
Einlagewert:	45,91			
- Landabzug gem. § 47 FlurbG:	0,00			
- Landabzug gem. § 88 FlurbG:				
Abfindungsanspruch:	45,91			
Landabfindung:	45,36			
Mehr- (+) / Minderausweisung (-):	-0,55			
davon...		Geldausgleich zulasten von Ord.Nr. 6/00, Teilnehmergeinschaft; Neueintragung einer Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) [§ 44 Abs. 2 FlurbG].	50,00 €	
	-0,55	Unvermeidbare Minderausweisung von Land mit Geldausgleich zugunsten von Ord.Nr. 6/00, Teilnehmergeinschaft; nicht definiert [§ 44 Abs. 3 FlurbG].	55,00 €	
<b>Summe:</b>	<b>-0,55</b>	<b>zu zahlen (-) / zu erhalten (+)</b>	<b>105,00 €</b>	

Hinweise: bereits erfolgte Zahlungen und Erstattungen werden in diesem Nachweis nicht berücksichtigt  
 Geldausgleiche außerhalb der Bodenordnung sind kursiv dargestellt und werden nicht addiert



# Planänderungen

## § 60 FlurbG

(1) **Die Flurbereinigungsbehörde hat begründeten Widersprüchen abzuhelpfen.** Sie kann auch andere Änderungen des Flurbereinigungsplanes vornehmen, die sie für erforderlich hält. Die Bekanntgabe der Änderungen und die Anhörung sind auf die daran Beteiligten zu beschränken. Im übrigen sind die Vorschriften des § 59 anzuwenden.

(2) Die nach Abschluß der Verhandlungen **verbleibenden Widersprüche legt die Flurbereinigungsbehörde** gemäß der Vorschrift des § 141 Abs. 1 **der oberen Flurbereinigungsbehörde vor.**



# Ausführung des Flurbereinigungsplanes

## § 61 FlurbG

Ist der Flurbereinigungsplan unanfechtbar geworden, ordnet die Flurbereinigungsbehörde seine Ausführung an (**Ausführungsanordnung**). Zu dem in der Ausführungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt **tritt** der im Flurbereinigungsplan vorgesehene **neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen**.

**Vereinfacht gesagt werden zum o.g. Zeitpunkt das Grundbuch, das Liegenschaftskataster und weitere öffentliche Bücher, die das Flurbereinigungsgebiet betreffen, falsch. An ihre Stelle tritt der Flurbereinigungsplan. Unmittelbar nach dem o.g. Zeitpunkt ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Berichtigung der öffentlichen Bücher an.**



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

